



Reglement über öffentliche Beschaffungen

(Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen¹ (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes² vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung³.

§ 2. Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 25'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission
- b) für alle anderen Aufträge: auf Antrag der zuständigen Kommissinder an den Gemeinderat.

§ 3. Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird **im offenen oder im selektiven Verfahren** vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes
- b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

² Der Auftrag wird **im Einladungsverfahren** vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 100'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes
- b) 100'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen
- c) 50'000 Franken bei Lieferungen

³ Alle anderen Aufträge können **im freihändigen Verfahren** vergeben werden.

¹ BGS 721.55

² BGS 131.1

³ derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

§ 4. Schlussbestimmungen

¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 31.07.2005 in Kraft.

² Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind sämtliche bisherigen Regelungen aufgehoben.

Genehmigt durch

- den Gemeinderat am 31. Januar 2005

- die Gemeindeversammlungen 09. Juni 2005

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschafterin

Mark Seelig

Franziska Fasolin

Mark Seelig



Franziska Fasolin

April 2019

Einhaltung der Budgets

	Schwellenwert	Fr.	Anzahl Offerten	Vergabe budgetiert	nicht budgetiert
Freihändiges Verfahren					
Bauhauptgewerbe Baunebengewerbe Dienstleistungen	bis	25 000.-	mind. 2	durch zuständige Kommission	Gemeinderat
Lieferungen	bis	15 000.-	mind. 2	durch zuständige Kommission	Gemeinderat
Bauhauptgewerbe Baunebengewerbe Dienstleistungen	bis	100 000.-	mind. 2	Gemeinderat	Gemeindeversammlung
	ab	100 000.-		gilt das Einladungsverfahren	
Lieferungen	bis	50 000.-	mind. 2	Gemeinderat	Gemeindeversammlung
Einladungsverfahren		gemäss § 3, Abs. 2		mindestens 3 Offerten	
Offenes oder selektives Verfahren		gemäss § 3, Abs. 1		Ausschreibung im Amtsblatt	
Budgetierte Ausgaben		bis 5 000.- ab 5 000.- bis 25 000.	mind. 1 mind. 2	durch zuständige Kommission	
Nicht budgetierte Ausgaben		bis 1000.-	mind. 1	durch Kommission, mit Einverständnis des Ressortleiters	
		bis 3000.-	mind. 1	durch Ressortleiter mit Mitteilung an den Gemeinderat	
		über 3000.-	mind. 2	durch den Gemeinderat	

Genehmigt durch den Gemeinderat am 15. April 2019